



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Änderung der Fördergrundsätze zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU)“ im Wege der Projektförderung

Vom 12. Mai 2015

Die oben genannte Bekanntmachung vom 24. Juli 2014 (BAnz AT 30.07.2014 B2) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 Satz 2 werden die Wörter „Im August eines dem der Ausbildung vorgelagerten Jahres“ durch die Wörter „Im Jahr vor dem Ausbildungsbeginn“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 Satz 3 wird die Angabe „30. September“ durch die Wörter „Ende der in diesem Aufruf genannten Frist“ ersetzt.
- c) In Nummer 7.1 Satz 1 wird die Angabe „spätestens am 30. September des der Ausbildung vorgelagerten Jahres“ durch die Wörter „fristgerecht“ ersetzt.
- d) In Nummer 7.1 Satz 8 wird die Angabe „zum 15. November des der Ausbildung vorgelagerten Jahres“ durch die Wörter „zum im Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen genannten Termin“ ersetzt.
- e) In Nummer 7.2 Satz 1 wird die Angabe „zum 31. Dezember des dem Ausbildungsbeginn vorgelagerten Jahres“ durch die Wörter „zu dem in dieser Aufforderung genannten Zeitpunkt“ ersetzt.

Berlin, den 12. Mai 2015

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Dr. Neifer-Porsch



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Fördergrundsätze zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU)“ im Wege der Projektförderung

Vom 24. Juli 2014

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert die berufliche Mobilität von jungen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern auf dem europäischen Arbeitsmarkt. Mit dem Sonderprogramm wird das Ziel verfolgt, einen Beitrag zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit in Europa und zur Fachkräftesicherung in Deutschland zu leisten. Dazu sollen durch eine gezielte Förderung junge EU-Bürgerinnen und EU-Bürger im Alter zwischen 18 und 27 Jahren in die Lage versetzt werden, außerhalb ihrer Herkunftsländer in Deutschland eine betriebliche Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen.

1.1 Zuwendungszweck

Gefördert werden Projekte, die freizügigkeitsberechtigte Jugendliche und junge Erwachsene (im Folgenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer) durch ausbildungsvorbereitende sowie ausbildungsbegleitende Maßnahmen in die Lage versetzen, in Deutschland erfolgreich eine betriebliche Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO), der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes (SMAusbV) sowie dem Altenpflegegesetz (AltPfG) zu absolvieren.

Die Förderbausteine des Sonderprogramms dienen insbesondere der Überwindung von sprachlichen Hemmnissen und vorhersehbaren Schwierigkeiten, die den Rekrutierungs- und Einstellungsprozess in Deutschland beeinträchtigen können. Dies gilt auch für die Akzeptanz einer betrieblichen Berufsausbildung durch ausbildungsinteressierte Jugendliche, in deren Herkunftsländern diese Art der Berufsausbildung unbekannt ist.

Die Zuwendungsempfänger sollen innovative Projekte entwickeln, die ausbildungsinteressierten Jugendlichen den Rahmen für die erfolgreiche Durchführung einer betrieblichen Berufsausbildung anbieten. Durch Beratung und Unterstützung soll der Rekrutierungs-, Einstellungs- und Ausbildungsprozess in Deutschland positiv gestaltet werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Grundsätze, der allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Diese Fördergrundsätze begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, durch die jeweils 10 bis 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt werden sollen, eine Berufsausbildung in Deutschland mit Erfolg zu absolvieren und durch die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Ausbildung weiter begleitet und unterstützt werden. Der Ausbildungsbeginn muss zwischen dem 1. August und dem 1. Oktober des jeweiligen Ausbildungsjahres liegen.



2.1 Förderfähig im Rahmen der Projekte sind

- Berufsausbildungen, bei denen es sich um eine betriebliche Erstausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne von § 57 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) handelt und für die der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag mit einem Betrieb abgeschlossen wird. Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieser Grundätze sind Ausbildungsgänge, die auf der Grundlage der §§ 4 und 5 BBiG oder §§ 25 und 26 HwO durch Ausbildungsordnungen bundeseinheitlich geregelt sind.
- Berufsausbildungen im Rahmen der SMAusbV.
- Altenpflegeausbildungen, wenn der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag gemäß § 13 Absatz 1 AltPfG zwischen der/dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung abgeschlossen wird.

Nicht förderfähig sind Anpassungspraktika.

2.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Gefördert werden Projekte, mit denen Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterstützt werden, die zum Zeitpunkt des Förderungsbeginns

- zwischen 18 und 27 Jahre alt sind,
- die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines EWR-Staates haben,
- ihren Wohnsitz im europäischen Ausland haben oder sich zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung nicht länger als drei Monate in Deutschland aufhalten, und
- über einen anerkannten Schulabschluss verfügen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen nicht über eine abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss in einem Masterstudiengang verfügen und sie dürfen nicht zum Personenkreis nach § 59 SGB III gehören, dem Berufsausbildungsbeihilfe geleistet werden kann.

2.3 Inhalte der Projekte

Die Projekte sollen das Ziel „erfolgreicher Ausbildungsabschluss“ durch folgende Fördermaßnahmen sicherstellen:

- Ausbildungsvorbereitende Deutschsprachförderung im Herkunftsland bis zum Erreichen des Sprachniveaus B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER).
- Kennenlernen eines Ausbildungsberufes und eines Ausbildungsbetriebes durch ein Praktikum in einem Ausbildungsbetrieb in Deutschland.
- Aufstockung der Praktikumsvergütung und der tariflichen beziehungsweise ortsüblichen Ausbildungsvergütung, so dass den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils 818 Euro im Monat zur Sicherung des Lebensunterhalts zur freien Verfügung stehen. Die §§ 17 ff. BBiG gelten unberührt. Der Bedarf erhöht sich jeweils um 130 Euro für jedes eigene Kind, das die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Deutschland betreut.
- Sprachliche, fachliche und sozialpädagogische Praktikums- und Ausbildungsbegleitung.
- Reisekosten für eine Familienheimfahrt pro Ausbildungshalbjahr und zum Antritt des Praktikums sowie der Ausbildung.

Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen ist unter Nummer 4.2 dieser Fördergrundsätze näher dargelegt.



3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, d. h. freie und öffentliche Einrichtungen, Unternehmen, Bildungsträger, Forschungseinrichtungen oder Verbände sein, die ihre Eignung zur Durchführung der Maßnahme, für die die Zuwendung beantragt wird, in geeigneter Weise nachweisen. Ergänzende Regelungen hierzu sind in der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen enthalten.

Der Zuwendungsempfänger darf die Durchführung der Projekte nicht zur Gewinnerzielung betreiben.

4 Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Art und Umfang der Zuwendungen

Die Zuwendung wird Zuwendungsempfängern im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Bemessungsgrundlage sind alle zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Nummer 4.2), mit Ausnahme der Ausgaben zur Aufstockung der Praktikumsvergütung, der tariflichen bzw. ortsüblichen Ausbildungsvergütung und der Reisekosten im Zusammenhang mit Praktikum, Ausbildung und Familienheimfahrten.

Die Laufzeit der Projekte soll die ausbildungsvorbereitenden Elemente sowie die gesamte Ausbildungszeit bis zum Abschluss der Prüfung umfassen. Einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes in den ersten drei Monaten nach Ausbildungsbeginn sind hierin eingeschlossen.

Der Zuwendungsempfänger leitet die Mittel zur Aufstockung der Praktikumsvergütung und der tariflichen bzw. ortsüblichen Ausbildungsvergütung sowie die Reisekosten für Familienheimfahrten und zum Antritt des Praktikums sowie der Ausbildung umsatzsteuerfrei und ohne Abzug an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter. Es gilt die Nummer 12 (VV) zu § 44 BHO.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Für die Erreichung des Ziels „erfolgreicher Ausbildungsabschluss“ können insbesondere folgende Maßnahmen förderfähig sein:

- Die ausbildungsvorbereitende Deutschsprachförderung im Herkunftsland:
- Die Deutschsprachförderung muss zum Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) führen.
- Kennenlernen eines Ausbildungsberufes und eines Ausbildungsbetriebes durch ein Praktikum in einem Ausbildungsbetrieb in Deutschland:
- Das Praktikum soll bis zu 6 Wochen dauern und begleitende Sprachförderung enthalten.
- Die Praktikumsvergütung muss den jeweils geltenden Vorschriften zum allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn entsprechen und mindestens 200 Euro im Monat betragen.
- Aufstockung der Praktikumsvergütung und der tariflichen beziehungsweise ortsüblichen Ausbildungsvergütung:
- Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen 818 Euro im Monat zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Lebenshaltungskosten, Miete etc.) zur Verfügung stehen.



- Der Bedarf erhöht sich jeweils um 130 Euro für jedes eigene Kind, das die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Deutschland betreut.
- Sprachliche, fachliche und sozialpädagogische Praktikums- und Ausbildungsbegleitung:
 - begleitende Sprachförderung und gegebenenfalls Nachhilfe für die Berufsschule
 - sozial- und berufspädagogische Ausbildungsbegleitung
 - individuelle Unterstützung zur Erstorientierung in Deutschland
- Reisekosten im Zusammenhang mit Praktikum, Ausbildung und Familienheimfahrten:
 - Kosten für die Hin- und Rückreise zum Praktikum sowie für eine Familienheimfahrt je Ausbildungshalbjahr. Die Kosten werden durch eine Pauschale von 200 Euro bei einer einfachen Entfernung von bis zu 500 km beziehungsweise von 300 Euro bei einer einfachen Entfernung ab 500 km bezuschusst.
- Für die Aufnahme der betrieblichen Berufsausbildung wird eine einmalige Pauschale von 500 Euro gewährt.

Die administrativen Aufwendungen des Zuwendungsempfängers sind bis zur Höhe von 10 % der Gesamtausgaben mit Ausnahme der Mittel zur Aufstockung der Praktikumsvergütung, der tariflichen beziehungsweise ortsüblichen Ausbildungsvergütung und der Reisekosten im Zusammenhang mit Praktikum, Ausbildung und Familienheimfahrten zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Prämien für die Vermittlung von Teilnehmenden.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Deutschsprachförderung

Im Bereich der Deutschsprachförderung sollen Maßnahmen im Inland bei Trägern durchgeführt werden, die

- ESF-BAMF-Sprachkurse durchführen,
- für Integrationskurse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zertifiziert sind,
- Goethe-Institute in Deutschland sind oder
- eine Trägerzulassung gemäß § 178 SGB III in Verbindung mit § 2 AZAV besitzen.

Wenn die Träger von dieser Vorgabe abweichen, müssen sie bei der Einreichung ihres Projektvorschlages in der ersten Verfahrensstufe (siehe Nummer 7.1) das Sprachkurskonzept gesondert erläutern und dabei ausführen, wie die Qualität der Deutschsprachförderung sichergestellt wird.

5.2 Verwendungsnachweise

Bei Deutschsprachkursen im EU-Ausland besteht der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung insbesondere in der Vorlage

- der vom Sprachkursträger erstellten Teilnahmebestätigung,
- der entsprechenden Rechnung des Sprachkursträgers und
- des Zahlungsnachweises.

Bei den Pauschalen für Reise- und Umzugskosten besteht der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung insbesondere in der Vorlage

- eines Ausbildungs- oder Praktikumsvertrages und
- einer Bestätigung des Ausbildungsbetriebes, dass ein Praktikum aufgenommen wurde (Anreisekostenpauschale) beziehungsweise einer Bestätigung des Arbeit-



gebers, dass das Beschäftigungsverhältnis begonnen wurde (Umzugskostenpauschale).

6 Altfälle aus den Förderjahren 2013 und 2014

Fälle, in denen die Förderung vor dem 31. Dezember 2014 begonnen hat, richten sich für den gesamten Förderzeitraum, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2018 nach der Richtlinie für das Sonderprogramm des Bundes zur „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU)“ vom 28. Oktober 2013 (BAnz AT 31.10.2013 B2).

7 Verfahren

Es erfolgt ein zweistufiges Verfahren. Im August eines dem Beginn der Ausbildung vorgelagerten Jahres veröffentlicht die Bewilligungsbehörde einen Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen. Im Anschluss daran können bis zum 30. September Projektvorschläge bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden (siehe Nummer 7.1), anschließend erfolgt das Antragsverfahren (siehe Nummer 7.2).

7.1 Erste Verfahrensstufe: Projektauswahl

In der ersten Verfahrensstufe werden ausschließlich unterschriebene, vollständige Projektvorschläge berücksichtigt, die spätestens am 30. September des der Ausbildung vorgelagerten Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sind (maßgeblich ist das Datum des Eingangs). Das Verfahren zur Vorlage der Projektvorschläge wird im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen geregelt.

Die vorgesehenen Maßnahmen (siehe Nummer 4.2) im Herkunftsland und in Deutschland sind mit der Einreichung des Projektvorschlages als integriertes Handlungskonzept darzustellen, in dem deutlich wird, wie das Ziel „erfolgreicher Ausbildungsabschluss“ erreicht werden soll. Die für die vorgesehenen Maßnahmen erforderlichen Ausgaben sind darzustellen.

Die Projektvorschläge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und von der Bundesagentur für Arbeit bewertet. Externer Sachverstand, zum Beispiel die Landeskoordinatoren des Förderprogrammes „Integration durch Qualifizierung“, kann im Einvernehmen beider Stellen beratend hinzugezogen werden.

Nicht ausgewählte Projektskizzen werden zur Antragstellung nicht zugelassen. Bis zum 15. November des der Ausbildung vorgelagerten Jahres teilt die Bewilligungsbehörde den Bewerberinnen und Bewerbern mit, ob sie ausgewählt wurden.

7.2 Zweite Verfahrensstufe: Antragsverfahren

Diejenigen, deren Projektskizzen ausgewählt wurden, erhalten eine Aufforderung, bis zum 31. Dezember des dem Ausbildungsbeginn vorgelagerten Jahres einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung zu stellen.

Die gesamten Ausgaben und die durch die beantragte Zuwendung, Eigenmittel und Drittmittel gesicherte Finanzierung sind im Finanzierungsplan (Anlage zum Zuwendungsantrag) darzulegen.

Die Antragsteller versichern im Rahmen der Antragstellung, dass sie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keinerlei Kosten oder Gebühren auferlegen werden.



Es ist anzustreben, dass sich die Ausbildungsbetriebe über die Ausbildungsvergütung hinaus an den Ausgaben für die Fördermaßnahmen beteiligen.

Der Antragsteller muss bei Stellung des Antrags den Nachweis erbringen, dass entsprechend dem Umfang des geplanten Projektes ausreichend geeignete betriebliche Ausbildungsplätze in ausbildungsberechtigten Ausbildungsbetrieben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Verfügung stehen.

Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Zuwendungsempfängern vermittelt die Bundesagentur für Arbeit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die Zuwendungsempfänger.

7.3 Bewilligungsbehörde

Die Bundesagentur für Arbeit ist Bewilligungsbehörde für das Sonderprogramm. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales weist der Bewilligungsbehörde zur Erfüllung des Förderzwecks Mittel zur Bewirtschaftung in eigener Zuständigkeit zu.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Evaluation

Das Sonderprogramm dient auch dem Zweck, ressortspezifische Erkenntnisse für die Erfüllung der Ressortaufgaben zu gewinnen. Es ist daher begleitend und abschließend unter den Kriterien Zielerreichung, Wirkung und Wirtschaftlichkeit zu evaluieren.

9 Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 2014

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Neifer-Porsch